



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 25. April 2022

165. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 57. Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn (ZusAG PB)..... 79
- Nr. 58. Gesetz über die Erfüllung vorbehaltenen Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn (VorbAufG PB)..... 81
- Nr. 59. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – Prävo)..... 82

#### Personalnachrichten

- Nr. 60. Heilige Weihen..... 88

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 61. Anpassung des Musters einer Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührentarif ..... 88
- Nr. 62. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn..... 90

Anlage: Ehevorbereitungsprotokoll mit Anmerkungstafel (vgl. Nr. 47.)

### Dokumente des Erzbischofs

#### Nr. 57. Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn (ZusAG PB)

##### *Erster Teil* *Allgemeine Regelungen*

##### *Präambel*

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhöflich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

##### *§ 1 Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Paderborn, den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn, das Metropolitankapitel zu Paderborn, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds und sonstige Vermögenskörperschaften im Erzbistum Paderborn. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staat-

lichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) <sup>1</sup>Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes dauerhaft wahrnehmen. <sup>2</sup>Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

##### *§ 2 Formen der Zusammenarbeit*

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der Gemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechts,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- c) Arbeitsgemeinschaften.

(2) <sup>1</sup>Gemeindeverbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. <sup>2</sup>Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) <sup>1</sup>Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

### *Zweiter Teil Der Gemeindeverband*

#### *§ 3 Gemeindeverband*

Für den Gemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, gelten die Regelungen nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### *§ 4 Kostenerstattung*

(1) Der Gemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeindeverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. <sup>2</sup>Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Gemeindeverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

### *Dritter Teil Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung*

#### *§ 5 Anwendungsbereich*

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Gemeindeverband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

#### *§ 6 Inhalt*

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

#### *§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen*

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### *Vierter Teil Arbeitsgemeinschaften*

#### *§ 8 Arbeitsgemeinschaften*

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und der pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

### *Fünfter Teil Vorbehaltene und angeordnete Leistungen*

#### *§ 9 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen*

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

*Sechster Teil*

*Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)*

*§ 10 Formen der Zusammenarbeit*

(1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn nach § 1 Abs. 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-)Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

*Siebter Teil*  
*Schlussbestimmung*

*§ 11 Ausführungsbestimmungen*

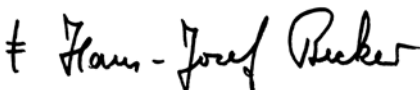
Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

*§ 12 Inkrafttreten*

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Paderborn, den 8. April 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/1-2019

**Nr. 58. Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn (VorbAufG PB)**

*Präambel*

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhöflich pastoral, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, sowie zur

Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen ergeht zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn vom 8. April 2022 (KA 2022, Nr. 57.) folgende gesetzliche Regelung:

*§ 1 Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Paderborn, den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn, das Metropolitankapitel zu Paderborn, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stiftungsfonds, Stiftungsfonds und sonstige Vermögenskörperschaften im Erzbistum Paderborn. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Paderborn (KA 2022, Nr. 57.) vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Erzbistum Paderborn ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind.

*§ 2 Vorbehaltene Leistungen*

(1) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst erbracht werden. <sup>2</sup>So kann insbesondere das Erzbistum Paderborn für den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn, das Metropolitankapitel zu Paderborn, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden als auch die Gemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Erzbistum, den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn und das Metropolitankapitel zu Paderborn.

(2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

a) alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die sich aus § 24 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) ergebenden;

b) allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:

aa) Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (u. a. durch Verwaltungsleitungen);

bb) Aufgaben des Personalwesens und Beratung;

cc) Betriebliches Eingliederungsmanagement;

dd) Versicherungswesen;

ee) Arbeits- und Gesundheitsschutz;

ff) Öffentlichkeitsarbeit;

gg) Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung;

hh) Begleitung von Bau-/Investitionsmaßnahmen;

c) Verwaltung des Vermögens (inkl. Kapitalvermögens) kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kirchengemeinden;

d) Liegenschaftsverwaltung;

e) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben; hierzu zählt auch die Übernahme einer Verwaltungsleitung;

f) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;

g) die Führung von Archiven sowie die Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositionen;

h) die Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros; hierzu zählen insbesondere die Einrichtung und Verwaltung der der Interessenvertretung dienenden Büros auf Länder- und Bundesebene und die Gestellung von Mitarbeitern hierfür;

i) die Ausbildung von Personal zum Zwecke des geistlichen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG, insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Laien-theologen, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logie);

j) Personalwesen und -gestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;

k) die Verwaltung und der Betrieb von kirchlichen Friedhöfen und katholischen öffentlichen Büchereien.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst zu erbringen. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

a) die Nutzung von sämtlichen zentralen IT-Leistungen des Erzbistums (insbesondere kirchliches Meldewesen, Fachanwendungen für Personal und Finanzen, abgesicherte Kommunikation) durch die in Abs. 1 genannten öffentlichen juristischen Personen, insbesondere die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände;

b) die Besoldung und Lohnabrechnung für die Kirchengemeinden durch die Gemeindeverbände.

(4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

### § 3 Kostenerstattung

(1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

### § 4 Ausführungsbestimmungen

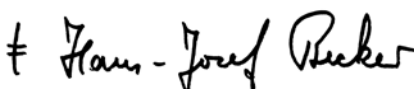
Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Paderborn, den 8. April 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/1-2019

## Nr. 59. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO)

### Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirten-sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.



berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

### *I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

#### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Präventionsordnung gilt für

- a. die Erzdiözese Paderborn,
- b. die Kirchengemeinden,
- c. die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände,
- d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, und deren Einrichtungen.

(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

#### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortli-

chen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, und auch an Beschuldigte/Täter.

(2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:

- a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- b. Ordensangehörige,
- c. Arbeitnehmende,
- d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Personen, die ein Praktikum absolvieren,
- f. Leiharbeitnehmende und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmende, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.

(3) Für ehrenamtlich tätige Personen inklusive mandatstragender Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.

(4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1398 CIC in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden, sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM<sup>2</sup>.

(7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

(8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

(9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im

2 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben „Vos estis lux mundi“ (VELM) vom 7. Mai 2019.

3 „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die  
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,  
2. seinem Hausstand angehört,

kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## *II. Institutionelles Schutzkonzept*

### *§ 3 Institutionelles Schutzkonzept*

(1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Präventionsbeauftragten stehen bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

(2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzepts sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.

(3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzepts. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.

(4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

### *§ 4 Personalauswahl und -entwicklung*

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder  
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...).“

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

### *§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung*

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

(2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weihenamt,
- b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs,
- c. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe.

(4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### *§ 6 Verhaltenskodex*

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der

Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- c. Angemessenheit von Körperkontakten,
- d. Beachtung der Intimsphäre,
- e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse),
- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- g. Disziplinierungsmaßnahmen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

#### § 7 Beschwerdewege

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

(2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörigen diözesanen Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

(3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.

(5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

(6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

#### § 8 Qualitätsmanagement

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuungen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

(3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt.

(4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalles bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

(5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

#### § 9 Präventionsschulungen

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie mandatstragenden Personen ist.

(2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.

(3) Mitarbeitende mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.

(4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

(5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basischulung teilnehmen.

(6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

(7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in ei-



ner angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.

(8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.

(9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:

- a. angemessene Nähe und Distanz,
- b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- d. Psychodynamiken Betroffener,
- e. Strategien von Täterinnen und Tätern,
- f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

#### § 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

### III. Strukturelle Maßnahmen

#### § 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte

(1) Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte bzw. Präventionsbeauftragten. Diese berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

(2) Der Erzbischof kann zusammen mit anderen (Erz-) Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

(3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

(4) Die Präventionsbeauftragte bzw. der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet und wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

(5) Die bzw. der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einbindung von Betroffenen,
- b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- c. fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
- e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
- f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,
- g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
- h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- l. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 12 Präventionsfachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.

(2) Die Person kann aus dem Kreis der Mitarbeitenden oder der ehrenamtlich Tätigen benannt werden; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

(4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

(5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen infrage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.

(6) Die Präventionsfachkräfte werden von der Präventionsbeauftragten bzw. vom Präventionsbeauftragten in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die



Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

(7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

a. ist Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,

b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,

c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen, sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,

d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,

e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,

f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,

g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,

h. ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

(8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur Schulungsreferentin bzw. zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

#### § 13 Schulungsreferentinnen und -referenten

(1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der bzw. des Präventionsbeauftragten der Erzdiözese oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der bzw. des Präventionsbeauftragten.

(2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferentinnen bzw. Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten.

(3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.

(4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich der bzw. des Präventionsbeauftragten.

#### § 14 Datenschutz

(1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

#### IV. Rechtsfolgen

##### § 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

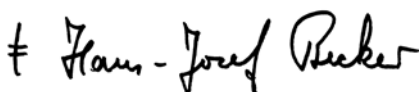
##### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 14. April 2014 und die Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014 außer Kraft.

Paderborn, 4. April 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/3-2018

## Personalnachrichten

### Nr. 60. Heilige Weihen

Herr Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB hat am 19. März 2022 in der Konviktskirche des Erzbischöflichen

Priesterseminars zu Paderborn folgendem Herrn die Diakonenweihe erteilt:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Riedl, Dominik

Liebfrauen Jöllenbeck

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 61. Anpassung des Musters einer Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührentarif

Sofern Leistungen im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens mit der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig werden, sollten die Friedhofsgebührensatzungen um Hinweise zur Umsatzsteuer ergänzt werden. Dies gilt entsprechend auch, wenn die Umsatzsteuerpflicht erst nach Inkrafttreten des § 2b UStG entsteht. Dadurch wird dem Friedhofsträger ermöglicht, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Gebühren zu erheben.

In der neuen Muster-Friedhofsgebührensatzung wurde der § 4 sowie im Gebührentarif unter den einzelnen Gebührentatbeständen ein Hinweis zur Umsatzsteuer aufgenommen.

Sofern die Friedhofsträger keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen anbieten, kann die Friedhofsverwaltung weiterhin mit der bisherigen Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührentarif wahrgenommen werden.

Das Muster der neuen Friedhofsgebührensatzung inkl. Gebührentarif sowie weiterführende Informationen, insbesondere die Broschüre zur Umsatzbesteuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens, stehen über die Internet-Plattform „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ ([www.verwaltungserzbistum-paderborn.de](http://www.verwaltungserzbistum-paderborn.de)) zum Download zur Verfügung.

#### *Friedhofsgebührensatzung*

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### *§ 1 Allgemeines*

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

#### *§ 2 Gebührenschildner*

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### *§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren*

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### *§ 4 Umsatzsteuer*

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

#### *§ 5 Rücknahme von Aufträgen*

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## § 6

*Rechtsbehelfe und Rechtsmittel*

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

*Rückständige Gebühren*

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom \_\_\_\_\_ nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

*Anlage 1 – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**I. Grabnutzungsgebühren*

## 1. Reihengrabstätte

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten \_\_\_\_\_ €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit \_\_\_\_\_ €  
(§ 17 der Friedhofssatzung)
- d) Urnenreihengrabstätte \_\_\_\_\_ €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)
- e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit \_\_\_\_\_ €  
(§ 17 der Friedhofssatzung)

## 2. Wahlgrabstätte

- a) Wahlgrabstätte bestehend aus \_\_\_\_\_ Grabstellen \_\_\_\_\_ €  
(pro Grabstelle \_\_\_\_\_ €) (§ 14 der Friedhofssatzung)
- b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus \_\_\_\_\_ Grabstellen \_\_\_\_\_ €  
(pro Grabstelle \_\_\_\_\_ €) (§ 15 der Friedhofssatzung)
- c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte \_\_\_\_\_ €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

## 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet,

ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt \_\_\_\_\_ € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

*II. Verwaltungsgebühren*

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung \_\_\_\_\_ €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter \_\_\_\_\_ €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals \_\_\_\_\_ €

*III. Gebühren für die Bestattung*

## 1. Leichenkammer

- a) Benutzung der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €
- b) Dekoration der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €

## 2. Trauerhalle

- a) Benutzung der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
- b) Harmonium-/Orgelbenutzung \_\_\_\_\_ €
- c) Dekoration der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
- d) Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

## 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- a) für eine Erdbestattung
- i) in einer Reihengrabstätte
- (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
- (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
- ii) in einer Wahlgrabstätte
- (1) Sarg bis 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
- (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
- b) für eine Urnenbeisetzung \_\_\_\_\_ €

## 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau \_\_\_\_\_ €

## 5. Sarg-/Urnenräger je Person \_\_\_\_\_ €

## 6. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

*IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung*

## 1. Ausgrabung

- a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
- b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
- c) Urnen \_\_\_\_\_ €  
oder
- a) einer Leiche \_\_\_\_\_ €
- b) einer Urne \_\_\_\_\_ €

## 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

- a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
- b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ €
- c) Urne \_\_\_\_\_ €

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

*V. Friedhofsunterhaltungsgebühr*

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit \_\_\_\_\_ € enthalten.

2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle \_\_\_\_\_ €.

Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

*VI. Sonstige Gebühren*

1. Benutzung des Obduktionsraumes \_\_\_\_\_ €

2. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

*VII. Umsatzsteuer*

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Vorsitzender

\_\_\_\_\_ Mitglied

K.V.-Siegel

\_\_\_\_\_ Mitglied

**Nr. 62. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn**

*I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende*

Nach Anhörung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats, des Diözesan-Caritasverbandes e. V., des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn, der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat der Herr Erzbischof gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 31.03.2022 Frau Kerstin Piepenbrink, Richterin am Arbeitsgericht Hamm, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. April 2022 bis zum 30. November 2025.

Frau Sandra Lücke-Claes scheidet aus dem ehrenamtlichen Dienst am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn aus.

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.